

Martin Kronauer (2010: 27) warnt davor, diese Begriffe im Sinne der Systemtheorie als allumfassend zu verstehen, indem davon ausgegangen wird, dass eine Person entweder inkludiert ist oder nicht. Kronauers eigenes Verständnis von Inklusion und Exklusion geht auf Max Webers Begriff der sozialen Schließung zurück. Diese »soziologische Grundkategorie« (ebd.: 25) beschreibt zunächst die Natur sozialer Beziehungen, da diese sich grundsätzlich durch den Einschluss bestimmter Personen und den Ausschluss anderer auszeichnen. Problematisch werden diese Mechanismen erst, wenn sie mit Machtstrategien verbunden sind und »damit für die Ausgeschlossenen soziale Lebenschancen beeinträchtigt werden« (ebd.: 25). Kronauer definiert drei Arten der Ausschließung. Die Ausschließung kann

»auf unterschiedlichen Wegen geschehen, durch physische Einschließung im Sinne von erzwungener räumlicher Immobilität, durch physische Ausschließung auf dem Weg erzwungener räumlicher Mobilität und/oder durch die soziale Ausschließung von Ressourcen, die andere monopolisiert haben.« (Kronauer 2010: 25)

Die Beschäftigung mit der totalen Institution hat gezeigt, dass nicht von einer »erzwungenen räumlichen Immobilität«, die mit einer Gefängnisstrafe vergleichbar wäre, ausgegangen werden kann, dass aber Menschen mit Lernschwierigkeiten durchaus häufig eine spezifische Sozialisation in Sonderinstitutionen erleben und dadurch eventuell über einen weniger freien Bewegungsradius verfügen als Menschen, die außerhalb von Sonderinstitutionen leben und arbeiten.

Im Folgenden werde ich Kronauers beide anderen Kriterien nacheinander näher betrachten. Das zweite Kriterium für soziale Exklusion betrifft die »physische Ausschließung auf dem Weg erzwungener räumlicher Mobilität« (Kronauer 2010: 25). Damit meint er wahrscheinlich Vertreibung und Flucht, allerdings könnte dieses Kriterium auch als Ausschluss aus dem Sozialraum interpretiert werden. Das dritte Kriterium, der erschwerte Zugang zu Ressourcen, betrifft die soziale Ungleichheit im klassischen Sinne, also die ungleiche Verteilung materiellen Wohlstandes.

Zur Exklusion von Menschen mit Lernschwierigkeiten aus dem Sozialraum geben mehrere empirische Studien Aufschluss. Das Wohnen in stationären Einrichtungen führt in der Regel zu einer fehlenden Teilhabe am öffentlichen Leben. Wansing (2013) arbeitet heraus, dass viele Personen mit dem Leben in Einrichtungen aus unterschiedlichen Gründen unzufrieden sind und sich andere Formen des Wohnens wünschen. Diese reichen von der Unzufriedenheit mit den nicht selbst ausgewählten Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern bis hin zu den einschränkenden Tagesplänen in den Institutionen, bei denen wenig Zeit zur individuellen Gestaltung bleibt (vgl. ebd.: 81). Dennoch sind viele Menschen mit Lernschwierigkeiten auf stationäre Wohnformen verwiesen, insbesondere Menschen mit soge-

nanntem hohem Unterstützungsbedarf.¹³ Insgesamt schätzt Wansing (2013: 81) die Lebenssituation sowohl von ambulant als auch von stationär lebenden Personen als exkludierend ein. Eine Studie von Spiess (2004: 198) kommt zu einem ähnlichen Schluss.

Die häufigste Alternative zu Wohnheimen stellt das Wohnen in der Herkunftsfamilie dar. Schätzungen zufolge lebt die Hälfte der Menschen mit Lernschwierigkeiten auch im Erwachsenenalter noch bei den Eltern, die auch die meiste Unterstützungs- und Pflegearbeit leisten (vgl. Wansing 2013: 78). Einerseits ist dadurch ein in der Gemeinde integriertes Leben möglich, andererseits werden so eventuell auch Abnabelungs- und Emanzipationsprozesse verzögert oder gar verhindert. Die Wohnsituation behinderter Menschen habe sich, so Wansing (2013: 74), statt dass eine breitflächige Deinstitutionalisierung vorangetrieben und Unterstützung in dezentralen Wohnformen gesichert würde, eher in Richtung einer Professionalisierung und damit sogar eines Ausbaus der Behindertenhilfe entwickelt, dem viele Familien wahrscheinlich mit einer Schutzhaltung gegenüber ihren erwachsenen Kindern begegnen.

Auch Markus Schäfers (2013) beobachtet eine ambivalente Strategie der Behindertenhilfe bezogen auf die Prinzipien Teilhabe und Inklusion. Diese kritisiert zwar die mangelnde Inklusion in Regelsysteme, wie Schule, Arbeitsmarkt etc., gleichzeitig begünstigt sie aber deren Entlastung, wodurch wiederum der Ausbau von Sondereinrichtungen vorangetrieben wird. Die Behindertenhilfe ist dadurch selbst maßgeblich am Ausschluss behinderter Menschen aus »gesellschaftlich relevanten Zusammenhängen der Lebensführung« (Schäfers 2013: 102) beteiligt.

Darüber hinaus sind nicht nur behinderte Menschen selbst, sondern auch materielle und symbolische Hinweise auf deren Anwesenheit im Sozialraum nahezu unsichtbar. Markus Dederich (2013: 64) konstatiert, dass die Sichtbarmachung von Menschen mit Behinderungen und deren potenzieller Anwesenheit (zum Beispiel durch barrierefreie Architektur) nur zu Inklusion und Anerkennung führen kann, wenn Behinderung selbst auch mit einem positiven Wert bedacht wird (vgl. auch Swain/French 2000; Garland-Thomson 2003). Politische Forderungen nach Sichtbarkeit und Inklusion, gerade im Kontext des Sozialraums, werden häufig durch

13 Der teilhabeorientierte Grundsatz »ambulant vor stationär« wird in der deutschen Eingliederungshilfe durch den sogenannten Mehrkostenvorbehalt konterkariert, da er Menschen mit Behinderungen zu einem Leben im Heim zwingen kann, wenn dies erheblich günstiger als eine ambulante oder privat organisierte Wohnform ist (vgl. Wansing 2013: 78). Für eine juristische Einschätzung, inwiefern der Mehrkostenvorbehalt unvereinbar mit dem Recht auf *Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft* aus Artikel 19 der UN-BRK ist und wie uneindeutig die rechtliche Praxis ist, vgl. Theben (2019).

»unbewusst bleibende Abwehrreaktionen« (Dederich 2013: 64) untergraben, bei denen gerne und häufig mit Fragen der Ästhetik argumentiert wird. Für diese Überlegung stützt sich Dederich auf Tobin Siebers, welcher feststellt:

»[D]ie ästhetische Aversion gegen Behinderung reicht weit über den einzelnen behinderten Körper hinaus bis zur symbolischen Präsenz von Behinderung in der gebauten Umwelt, was darauf schließen lässt, dass hier der Einfluss eines politischen Unbewussten« (Siebers 2009: 18),

also einer kollektiv geteilten Vorstellung, wirkt. So gelten nicht nur behinderte Menschen und Beeinträchtigungen selbst als unansehnlich oder sogar hässlich, sondern auch Hinweise auf Behinderung in der gebauten Umwelt wie barrierefreie Zugänge oder Rampen haben häufig eine intuitive Abwehr zur Folge (vgl. Dederich 2013: 64; Siebers 2009: 35). Dass es für die Inklusion behinderter Menschen in den Sozialraum mehr bedarf als politischer Entscheidungen und stattdessen ein grundlegender kultureller Wandel hin zur Anerkennung der positiven Werte von Behinderung vonnöten ist, kann mittlerweile als Common Sense betrachtet werden (vgl. exemplarisch Waldschmidt 2005; Siebers 2009; Dederich 2013; Schäfers 2013).

Clemens Dannenbeck (2013: 48-49) wendet an dieser Stelle jedoch kritisch ein, dass die Notwendigkeit, einen kulturellen Wandel voranzutreiben, nicht zu einem Auspielen von Ressourcen- gegenüber Haltungsaspekten führen dürfe. Insgesamt neige die politische Diskussion dazu, die UN-BRK in diesen Fragen verkürzt darzustellen. Inklusion werde als Frage der politischen Haltung umgedeutet, anstatt dass berechnigte Ansprüche auf eine Umverteilung materieller Ressourcen gestellt würden.

Spätestens hier kommen also auch die materiellen Bedingungen von Inklusion und Teilhabe ins Spiel. Um die dadurch eröffnete Ressourcenfrage zu theoretisieren, nehme ich Bezug auf Pierre Bourdieus (1983) Konzeption der unterschiedlichen Kapitalsorten. Werkstattbeschäftigte und Menschen mit Lernschwierigkeiten im Allgemeinen sind von einem Mangel bzw. mangelnden Zugang zu allen drei Kapitalsorten, ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital und soziales Kapital,¹⁴ betroffen:

14 Darüber hinaus nennt Bourdieu das symbolische Kapital, das für diese Betrachtung zu weit führen würde.

Durch das niedrige Arbeitsentgelt¹⁵ in den WfbM und die Abhängigkeit von Sozialleistungen ist erstens ein nennenswerter Aufbau von ökonomischem Kapital kaum möglich. Dazu kommt die anteilige Beteiligung von WfbM-Beschäftigten an der Rehabilitationsleistung, welche infolge der Reform des Sozialgesetzbuch Neuntes Buch durch das Bundesteilhabegesetz zwar schrittweise abgeschwächt wird, als ungleichheitsbefördernde Praxis jedoch erhalten bleibt (vgl. REHADAT Werkstätten 2019). Vergleichbare Daten liegen für Inklusionsbetriebe nicht vor, allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die finanzielle Situation der dort arbeitenden Personen als günstiger einzuschätzen ist, da sie ein normales Gehalt erhalten, das auch mindestens dem Mindestlohn entspricht.

Zweitens kann Kulturkapital innerhalb der WfbM bisher nur in inkorporierter Form, aber nicht in Form von allgemein anerkannten Bildungstiteln erworben werden. Außerdem verfügen WfbM-Beschäftigte als Absolventinnen und Absolventen von Förderschulen häufig nicht über einen Schulabschluss.¹⁶ Im Rahmen der Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb ist nicht eindeutig zu beurteilen, ob und wie üblich der Erwerb zertifizierter Qualifizierungen ist.

Drittens bestehen in den WfbM häufig die sozialen Beziehungen hauptsächlich zwischen Menschen in der gleichen Lebenssituation oder zwischen den Beschäftigten und dem Fachpersonal (vgl. Schreiner 2017: 145), wodurch auch der Aufbau nennenswerten Sozialkapitals eingeschränkter ist als bei nichtbehinderten Menschen. In Inklusionsbetrieben kann allerdings davon ausgegangen werden, dass zumindest über die gemeinsame Arbeit vielfältigere Kontakte zu anderen behinderten, aber eben auch nichtbehinderten Personen bestehen.

Bezogen auf soziale Ungleichheit wird Behinderung häufig als Merkmal horizontaler Ungleichheit verstanden, welches ähnlich wie Geschlecht und Ethnie quer zur vertikalen sozialen Schichtung anhand von Einkommen, Vermögen und Bildungsgrad liegt. Dennoch ist Behinderung meist mit einem Mangel an materiellen Ressourcen verbunden. Michael Maschke (2007) unterscheidet drei Arten der sozialen Schlechterstellung behinderter Menschen: Erstens findet Diskriminierung auf der horizontalen Ebene sozialer Ungleichheit statt und stellt eine illegitime Form der Ungleichbehandlung dar, da sie »den in marktwirtschaftlichen Gesellschaften wichtigsten normativen Maßstab der Rechtfertigung sozialer Ungleichheit: den am

15 Laut Bundesarbeitsgemeinschaft WfbM verdienten Werkstattbeschäftigte im Jahr 2019 durchschnittlich 207 Euro im Monat. Dieses Entgelt ist allerdings nicht mit einem herkömmlichen Gehalt gleichzusetzen. Als Rehabilitandinnen und Rehabilitanden haben WfbM-Beschäftigte Zugriff auf weitere Sozialleistungen, sind aber gleichzeitig auch von diesen abhängig (vgl. BAG WfbM 2021).

16 2014 verließen 71 Prozent der Förderschülerinnen und Förderschüler die Schule ohne einen Schulabschluss (vgl. BMAS 2016: 131).

Markterfolg gemessenen individuellen Leistungsertrag« (Maschke 2007: 310) ver- letzt. Zweitens sind behinderte Menschen auf der materiellen Ebene überpropor- tional häufig von Armut und Deprivation betroffen, und zwar unabhängig davon, welche Armutskonzepte den Berechnungen zugrunde gelegt werden (vgl. ebd.: 302- 304). Das Konzept der Exklusion kann drittens die beiden Ebenen zusammenden- ken und weist auf die Dauerhaftigkeit der Benachteiligung hin, da es sich bei den gesellschaftlichen Schließungsprozessen letztlich um die Verteilung knapper und begehrter Güter und Ressourcen und den Zugang zu gesellschaftlicher Macht han- delt (vgl. ebd.: 306-308). Zudem sind sie eng mit sozialen Institutionen verbunden, in welchen vor allem durch den Besitz ökonomischen Kapitals Teilhabe erreicht wird.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die wichtigsten Institutionen sozia- ler Teilhabe das Erwerbsarbeitssystem, die wohlfahrtsstaatlichen Systeme sozialer Sicherung und das Bildungssystem (vgl. ebd.: 307). Diese Institutionen sind mit sogenannten »gatekeepers« ausgestattet, die die Inklusion bestimmter Personen in die Institutionen regulieren. In den verschiedenen Institutionen des allgemei- nen und des Sonderarbeitsmarktes fungieren Arbeitgebende des allgemeinen Ar- beitsmarktes, aber auch Verwaltungsangestellte in Arbeitsämtern, Mitarbeitende in Integrationsfachdiensten und Fachkräfte in WfbM als solche »gatekeepers«, die durch verschiedene Instrumente für Inklusion und Exklusion bestimmter Perso- nen(gruppen) sorgen können (vgl. ebd.: 307-308). Es ist also von immenser Wich- tigkeit, die Rolle dieser »gatekeepers«, einerseits bezogen auf ihre offiziellen Funk- tionen und andererseits auch auf ihre Bedeutung in individuellen Lebensläufen, zu beleuchten.

Welche Ebenen angesprochen sein müssen, um Inklusion zu garantieren, er- läutert wiederum Kronauer (2010: 28-30): Inkludiert ist demnach, wer soziale Bür- gerrechte genießt, am System Erwerbsarbeit teilnehmen kann und in soziale Nah- beziehungen eingebunden ist. Die Garantie von Staatsbürgerrechten sorgt für die Anerkennung bestimmter Personengruppen; sie betrifft also im Wesentlichen die Ebene der vertikalen sozialen Ungleichheit und ist im Bereich von behinderten Menschen in Deutschland vor allem in Antidiskriminierungs- und Behinderten- gleichstellungsgesetzen (AGG und BGG) verankert. Durch die UN-BRK gerät au- ßerdem die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben in den Fokus (Arti- kel 27). Dabei wirkt Erwerbsarbeit auf zwei Arten inkludierend: Erstens sichert sie durch die Entlohnung den Lebensstandard der Arbeitenden und zweitens ge- schieht durch die Beteiligung am Erwerbsarbeitssystem die Positionierung im so- zialen Raum, wodurch sich mit ihrer Hilfe Anerkennungsmöglichkeiten bieten (vgl. Kronauer 2010: 30). Die Einbindung in soziale Nahbeziehungen ist laut Kronauer (2010: 30) die dritte Komponente, die Inklusion ermöglicht. Mit ihr ist nicht nur die Einbindung in die Kernfamilie gemeint, sondern auch das selbstbestimmte Führen von freundschaftlichen und romantischen Beziehungen. Bezogen auf die Lebens-

lage vieler Menschen mit Lernschwierigkeiten widerspricht das teilweise unfreiwillige Zusammenleben mit anderen behinderten Menschen in Wohnheimen diesem Prinzip der Selbstbestimmung.

Kronauer (2010: 31) konstatiert, dass diese drei Instanzen (Bürgerrechte, Erwerbsarbeit, soziale Nahbeziehungen) Inklusion ermöglichen und dabei jeweils unterschiedliche Funktionen erfüllen. So kann das Eingebundensein in einen Lebensbereich ein fehlendes Eingebundensein in einen anderen nicht ausgleichen oder ersetzen. Von Inklusion kann nur gesprochen werden, wenn die Teilhabe an allen drei Instanzen ermöglicht wird, die Verbindung zwischen diesen ist jedoch nicht selbstverständlich gegeben. Soziale Bürgerrechte garantieren beispielsweise nicht automatisch ein Recht auf Arbeit, da die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse zu großen Teilen nicht vollständig der demokratischen Kontrolle unterliegen (vgl. ebd.: 33).

Die aktuellen Debatten zu sozialer Exklusion, Prekarisierung und sozialer Frage weisen darauf hin, dass eine Betroffenheit von Prekarität, also eine unsichere finanzielle und soziale Lage, keine vollständige Exklusion aus der Gesellschaft bedeutet (vgl. Motakef 2015: 24-26). Anstatt von einer (vollständigen) Exklusion behinderter Menschen auszugehen, bleibt festzuhalten, dass »die Exkludierten nicht alleine gelassen« (Marchart 2013a: 47) und somit auch nicht »in Ruhe« gelassen, sondern durch ein Netzwerk von privaten und teilprivaten Anbietern und Anbieterinnen betreut werden. Die Lebenslagen von Menschen mit Lernschwierigkeiten, vor allem von Werkstattbeschäftigten, können so auch als Leben in einem »Schonraum« verstanden werden, in welchem sie vor der »Diffusion von Prekarität in den gesamten Raum des Sozialen« (Marchart 2013b: 7) zwar auf einem niedrigen Niveau, aber dennoch mehr oder weniger geschützt sind. Dadurch, dass WfbM-Beschäftigte keine Arbeitnehmenden im eigentlichen Sinne sind, sondern nur über einen sogenannten arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus verfügen, gelten für sie (neben zahlreichen Schlechterstellungen wie der Ausnahme vom Mindestlohn) auch besondere Schutzrechte. So haben anerkannte erwerbsgeminderte schwerbehinderte Menschen einen Rechtsanspruch auf einen Arbeitsplatz in der WfbM und sind damit vor konjunktur- und leistungsbedingten Kündigungen geschützt.

Kronauer bemerkt treffend, dass Forderungen nach Inklusion also stets berücksichtigen sollten, in welche Normalität diese Inklusion erfolgen soll: »[... D]ie Inklusion in sozial ausgrenzende Verhältnisse kann nicht das Ziel sein, sondern nur die Überwindung solcher Verhältnisse« (Kronauer 2013: 24). Diese Überlegung ist meines Erachtens durchaus anschlussfähig an das kulturelle Modell von Behinderung, wie es seit einiger Zeit in den Disability Studies rezipiert wird (vgl. Waldschmidt 2005). Denn in diesem Modell wird Behinderung weder als rein körperliches Defizit noch als ausschließlich gesellschaftliche Barriere verstanden, sondern »als heuristisches Moment [genutzt], dessen Analyse kulturelle Praktiken und gesellschaftliche Strukturen zum Vorschein bringt, die sonst unerkannt geblieben

wären« (ebd.: 26). Die Forderung nach der Inklusion behinderter Menschen in eine prekarierte Arbeitswelt müsste im Sinne dieses Forschungsverständnisses stets von einer Kritik an den dort vorherrschenden Verhältnissen begleitet werden. Diese Kritik sollte jedoch nicht segregierende Institutionen und Einrichtungen legitimieren, sondern das Bewusstsein dafür schaffen, dass Inklusionsforderungen neoliberal vereinnahmt werden können, das heißt, die potenzielle Individualisierung des »Inklusionserfolgs« Einzelner ist stets mitzudenken. Deshalb ist eine Kritik an der kapitalistischen Arbeitsgesellschaft und somit dem neoliberalen Leistungsprinzip vonnöten, wie sie beispielsweise Arne Müller (2015) anregt, wenn Inklusion in Arbeit gefordert wird.

2.4 Inklusion in Arbeit als Frage sozialer Gerechtigkeit und Anerkennung

Die Inklusion in Erwerbsarbeit wird nicht nur als Frage sozialer Ungleichheit, sondern auch im Rahmen ethischer Diskussionen mit Gerechtigkeit und Anerkennung in Verbindung gebracht (Misselhorn/Behrendt 2017). Mit eben diesem Zusammenhang setzt sich eine Reihe sozialphilosophischer Arbeiten auseinander, die zur näheren Beleuchtung des Diskussionsstands nachfolgend skizziert werden sollen.

In Bezug auf Werkstattarbeit konstatiert beispielsweise Catrin Misselhorn (2017: 27), dass diese zu einem guten Leben beitragen kann, wenn die Arbeit nicht als entfremdet wahrgenommen wird. Entfremdung an sich hat allerdings nicht automatisch etwas mit dem Arbeitsort zu tun (also WfbM oder freier Arbeitsmarkt), sondern kann beispielsweise auch durch eintönige Arbeit oder fehlende Anerkennung (etwa in Form von mangelnder Entlohnung) entstehen (vgl. ebd.: 33). Auch wenn diese Autorin im Folgenden die Fähigkeit einzelner Personen, Entfremdung erkennen zu können, an deren »Art und Grad der Behinderung« (ebd.: 33) festmacht und damit Menschen mit Lernschwierigkeiten implizit unterstellt, diese Einschätzung nicht leisten zu können, hält ihr Vorschlag die Forderung bereit, die Art der Tätigkeit bei der Beurteilung ihrer Qualität zu beachten. Das heißt, dass weniger der Ort der Tätigkeit, also Werkstatt, Inklusionsbetrieb oder allgemeiner Arbeitsmarkt, ausschlaggebend für sinnhaftes Arbeiten ist, sondern die Art und Qualität der ausgeübten Tätigkeit.

Hauke Behrendt (2017) definiert Inklusion praxistheoretisch. Personen gelten ihm zufolge dann als inkludiert, wenn sie an sozialen Praktiken wie Arbeiten oder Lernen teilnehmen (können). Dadurch stellen die in den Praktiken »zur Verfügung stehenden Rollen [...] den Dreh- und Angelpunkt sozialer Inklusion dar« (ebd.: 59). Bemüht wird ein »dreidimensionale[r] Inklusionsbegriff« (ebd.: 50):